

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
DR. JOSEF OSTERMAYER

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0022-I/4/2016

Wien, am 11. April 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Haubner, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Februar 2016 unter der **Nr. 8039/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Unternehmerpflichten im Datenschutz (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Mit welchen Mechanismen und Bemühungen wird vorgesorgt, bei der Nutzung des Spielraums, den die DSGVO für innerstaatliche Regelungen ermöglicht, eine überschießende "Umsetzung" dieser EU-Vorschrift auf nationaler Ebene zu verhindern?*
- *Wie ist der Zeitplan für die "Anpassung" des österreichischen DSG?*

Das Datenschutzrecht auf Unionsebene wird einer umfassenden Modernisierung und Neugestaltung unterzogen. Dabei handelt es sich um zwei Rechtsakte:

- ❖ Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der Rechtsaktform einer unmittelbar gültigen Verordnung als Ersatz für die derzeitige Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG
- ❖ Neue Datenschutzrichtlinie in der Rechtsaktform einer ins innerstaatliche Recht umzusetzenden Richtlinie für den Bereich der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung

Das Datenschutzpaket wird voraussichtlich am 21. April 2016 im Ji-Rat und im Anschluss daran im Plenum des EP beschlossen werden. Mit einer Kundmachung des Datenschutzpakets im Amtsblatt der EU ist im Juni 2016 zu rechnen.

Aufgrund des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung besteht erheblicher Anpassungsbedarf im Hinblick auf das nationale Datenschutzrecht, insbesondere das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000). Die Datenschutz-Grundverordnung wird unmittelbar anwendbar sein, insofern sind nationale Umsetzungsregelungen grundsätzlich weder erforderlich noch zulässig. Die Datenschutz-Grundverordnung bedarf jedoch mitunter einer innerstaatlichen Ausgestaltung bzw. erfordert Öffnungsklauseln Regelungen im innerstaatlichen Bereich. Die Richtlinie für den Ji-Bereich ist vollständig umsetzungsbedürftig.

Die Datenschutz-Grundverordnung tritt zwei Jahre nach dem Inkrafttreten (zwanzigster Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU) in Geltung. Die Richtlinie für den Ji-Bereich sieht eine zweijährige Frist für die Umsetzung ins innerstaatliche Recht vor. Die innerstaatliche Durchführung und Umsetzung des Datenschutzpakets muss somit bis spätestens Juni 2018 erfolgen. Es wird daher nach Abschluss des unionsrechtlichen Legislativprozesses so rasch wie möglich ein Ministerialentwurf für einen Gesetzestext erarbeitet werden, welcher einer Begutachtung zu unterziehen sein wird.

Zu den Fragen 3 bis 13 sowie 17 bis 19:

- *Welche Spezifizierungen oder Präzisierungen bzw. nähere Ausgestaltung der nun vorgelegten DSGVO sind seitens Ihres Ministeriums geplant?*
- *Welche materienspezifischen Sonderregelungen werden seitens anderer Ministerien aufrechterhalten (wie z. B. in der GewO (§ 151) oder im Versicherungs-, Telekommunikations- und Gesundheitsbereich) bzw. neu geschaffen?*
- *Mit welchen Mechanismen und Bemühungen wird vorgesorgt, eine neuerliche Rechtszersplitterung durch eine in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU in einzelnen Bereichen unterschiedlich spezifizierte/ausgestaltete Datenschutzreform hintanzuhalten?*
- *Mit welchen Aufklärungsmaßnahmen werden Sie die vielen neuen Pflichten den heimischen Unternehmerinnen und Unternehmern erklären?*
- *In Anbetracht der Strafhöhe, wie werden Sie dem Umstand Rechnung tragen, dass sich Verwaltungsstrafen gem. § 9 VStG an natürliche Personen (z.B. Vorstände bzw. Geschäftsführer) richten?*

- *Ist geplant, neben den in der DSGVO vorgesehenen Fällen (Art 35 Abs. 1 lit b und lit c) gesetzlich weitere Fälle einer Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für private Betriebe zu schaffen?*
- *Welche Unterstützung werden von der Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten betroffene Betriebe bei Anstellung und Ausbildung eines solchen seitens Ihres Ministeriums erfahren?*
- *Wie werden Sie für Klarheit dafür sorgen, welche Fälle von Art 35 Abs. 1 lit a, b und c konkret erfasst sind?*
- *Ist geplant, den Datenschutz für Juristische Personen in Österreich aufrecht zu erhalten?*
- *Welche Maßnahmen werden getroffen, um die in der DSGVO vorgesehenen administrativen Belastungen für Unternehmer möglichst gering zu halten?*
- *Welches Schutzalter ist für Jugendliche angedacht, da in der Verordnung ein Spielraum von 13 bis 16 Jahren besteht?*
- *Wie wird sichergestellt, dass bei Internetanwendungen durch Kinder im Sinne des Art 8 der DSGVO tatsächlich nur elterlich Verantwortliche die Zustimmungserklärungen abgeben, auf die Unternehmer vertrauen können/dürfen?*
- *Wird die differenzierende Definition von "Übermitteln" und "Überlassen" (§ 4 Z 11 und 12 DSG 2000) weiterhin aufrecht erhalten?*
- *Wie wird sichergestellt, dass innerstaatliche, bewährte Geschäftsmodelle aufrecht erhalten bleiben können (z.B. Profiling)?*

Da derzeit auf Unionsebene erst die englische und des Weiteren die anderen Sprachfassungen diskutiert werden, ist der unionsrechtliche Legislativprozess zum neuen Datenschutzpaket noch nicht abgeschlossen. Nach formeller Beschlussfassung der Datenschutz-Grundverordnung und der Datenschutz-Richtlinie für den JI-Bereich wird das für die innerstaatliche Durchführung und Umsetzung des neuen Unionsrechtsrahmens zuständige Bundeskanzleramt – unter Berücksichtigung der in den gegenständlichen Fragen der vorliegenden Parlamentarischen Anfrage aufgeworfenen Aspekten – einen Ministerialentwurf erarbeiten und diesen einer Begutachtung unterziehen.

Zu den Fragen 14 und 15:

- *Ist angedacht, dass die Aufsichtsbehörde (DSB) Listen veröffentlicht mit Datenanwendungen, die jedenfalls ohne einschlägiges Risiko sind und ohne Folgenabschätzung eingesetzt werden dürfen?*
- *Ist angedacht, dass die Aufsichtsbehörde (DSB) Listen veröffentlicht mit Datenanwendungen, die nach Auffassung der Behörde jedenfalls einschlägige Risiken beinhalten?*

Die Datenschutz-Grundverordnung wird die Rollen der unabhängigen Aufsichtsbehörden stärken, wobei sich viele Verpflichtungen bereits direkt aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben werden. Dem Europäischen Datenschutzausschuss, der sich aus Mitgliedern der Aufsichtsbehörden aus den Mitgliedstaaten zusammensetzt,

wird ebenfalls eine Reihe von Aufgaben übertragen. Die derzeitige Art. 29-Datenschutzgruppe, in der auch die unabhängige österreichische Datenschutzbehörde vertreten ist, hat bereits einen Aktionsplan für die Implementierung der Datenschutz-Grundverordnung erarbeitet (siehe http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2016/wp236_en.pdf).

Zu Frage 16:

- *Wie wird das Verhältnis zur ePrivacy-Richtlinie im Einzelnen tatsächlich ausgestaltet sein, insbesondere in den Punkten "Zulässigkeit von Profiling", "Data Breach-Notification", "Code of Conducts und Binding Corporate Rules" sowie "Auskunftsrecht der Betroffenen bezüglich Verkehrsdaten"?*

Die Datenschutz-Grundverordnung erlegt gemäß des Art. 89 (Zählung lt. Textstand vor Bereinigung) den Normadressaten keine zusätzlichen Pflichten auf, soweit die sogenannte ePrivacy-Richtlinie 2002/58/EG dasselbe Ziel verfolgt. Trotzdem wird es außerhalb dieser telekomspezifischen Vorgaben zu Auswirkungen durch die Datenschutz-Grundverordnung kommen, und zwar für Sachverhalte, für die die Richtlinie 2002/58/EG selbst keine Regelungen trifft und auf die die allgemeinen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung anwendbar erscheinen. Im Übrigen wird gemäß den Aussagen der Europäischen Kommission nach formeller Annahme der Datenschutz-Grundverordnung die Richtlinie 2002/58/EG einer Überprüfung unterzogen, um insbesondere die Kohärenz mit der Datenschutz-Grundverordnung zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. OSTERMAYER

